



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

ALBRECHT-THAER-STR. 9, 48147 MÜNSTER

Telefon: 0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0019/17/0204347-0001/0015.V

26. April 2017

ANGUS Chemie GmbH

Zeppelinstr. 30

49479 Ibbenbüren

**Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung
von organischen Stickstoffverbindungen**

Verzeichnis des Bescheides

I.	Tenor	3
II.	Eingeschlossene Entscheidungen:	4
III.	Anlagedaten	4
IV.	Nebenbestimmungen/Bedingungen	4
IV.1	Allgemeine Festsetzungen	4
IV.2	Festsetzung hinsichtlich des Arbeitsschutzrechtes	5
IV.3	Festsetzung hinsichtlich des Störfallrechtes	5
IV.4	Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzrechtes	5
V.	Hinweise	6
VI.	Begründung	8
VII.	Verwaltungsgebühren	10
VIII.	Rechtsbehelfsbelehrung	11
	Anhang 1: Antragsunterlagen	13
	Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:	14

I.

Tenor

Hiermit erteile ich gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.4 (G) und Nr. 8.1.1.1 (G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen.

Die Genehmigung umfasst:

- **Weiterführender Betrieb der Dampfkesselanlage XB-6001, beschränkt auf Dampferzeugung und Ventgasverbrennung**
- **Der Betrieb des XB-6001 ist beantragt für maximal 8 Wochen pro Jahr zur Kompensation von Ausfällen der Dampfkesselanlage D-6301. Es erfolgt kein paralleler Betrieb der Dampfkesselanlage D-6301 und XB-6001.**

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 49479 Ibbenbüren, Zeppelinstraße 30, Gemarkung Ibbenbüren, Flur 90, Flurstück 161 geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

¹⁾ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

II.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende anderen, die Anlage betreffenden behördliche Entscheidungen ein:

- Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III.

Anlagedaten

Dampfkesselanlage XB-6001:

Höchstzulässige Dampfleistung: 7,0 t / h

Feuerungswärmeleistung: 5,4 MW

Brennstoff: Erdgas

Die Kapazität der Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen beträgt weiterhin 12.500 t/a.

IV.

Nebenbestimmungen/Bedingungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen**:

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

IV.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV.1.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, mindestens 7 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

IV.1.4 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigungsbescheid einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

IV.2 Festsetzung hinsichtlich des Arbeitsschutzrechtes

IV.2.1 Vor der Wiederinbetriebnahme des Dampfkessels XB-6001 sind die erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen gemäß der BetrSichV durch die Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) ordnungsgemäß durchzuführen. Eine Wiederinbetriebnahme darf nur erfolgen, wenn in den Prüfbescheinigungen keine Bedenken gegen einen Betrieb erhoben wurden.

Hinweis: Die wiederkehrende äußere Prüfung wäre im März 2017 fällig gewesen.

IV.3 Festsetzung hinsichtlich des Störfallrechtes

IV.3.1 Die Änderungen aufgrund dieses Genehmigungsbescheides sind bei der nächsten Fortschreibung des Sicherheitsberichtes zu berücksichtigen.

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzrechtes

IV.4.1 Im Abgas der Dampfkesselanlage XB-6001 dürfen die Emissionen der nachstehend genannten Stoffe folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Staub:	5 mg/m ³
Kohlenmonoxid:	0,10 g/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid:	0,20 g/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid:	35 mg/m ³

IV.4.2 Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas dürfen einen Massenstrom von 12,5 g/h oder eine Massenkonzentration von 5 mg/m³ nicht überschreiten.

IV.4.3 Die Emissionskonzentrationen beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert und auf Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Emissionsbegrenzungen gelten mit der Maßgabe, dass

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
- b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten.

IV.4.4 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Einhaltung der unter der Nebenbestimmungen Nr. IV.4.1 und IV.4.2 festgeschriebenen Emissionsbegrenzungen durch Messungen von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachweisen zu lassen.

Die Emissionen sind unter Beachtung der im Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchster Emission zu ermitteln.

Es sind jeweils mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 entsprechenden Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichtes der Bezirksregierung Münster unverzüglich direkt zuzusenden.

Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

IV.4.5 Die Messungen nach Nebenbestimmungen Nr. IV.4.1 und IV.4.2 sind nach Ablauf von drei Jahren wiederholen zu lassen.

V.

Hinweise

V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen

bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 des WHG handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- V.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Die Genehmigung ist erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll.

- V.3 Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist. Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- V.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.
- V.5 Die Vorschriften der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) -12. BImSchV- sind zu beachten.
- V.6 Das Betriebsgelände der Angus Chemie GmbH wird als Verdachtsfläche im Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt geführt.

VI.

Begründung

Sie haben mit Schreiben vom 21.03.2017 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen beantragt.

Der Genehmigungsantrag und die erforderlichen Antragsunterlagen sind am 22.03.2017 bei mir vorgelegt worden. Die Antragsunterlagen wurden letztmalig am 13.04.2017 ergänzt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz -ZustVU- die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden/Dienststellen vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Ibbenbüren
 - Bauamt
 - Brandschutzdienststelle
 - Planungsamt
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Das Vorhaben ist der Ziffer 4.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG (Liste "UVP-pflichtigen Vorhaben") zuzuordnen. Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a - c UVPG wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 14.04.2016 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in der Ibbenbürener Volkszeitung.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenänderung erhoben.

Der Standort der Anlage liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 „Industriegebiet Uffeln-West“ und ist als Industriegebiet ausgewiesen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Der Betrieb der Dampfkesselanlage XB-6001 ist mit keiner Erhöhung der luftverunreinigenden Emissionen oder zusätzlichen Geruchsemissionen verbunden, da die Dampfkesselanlage bereits besteht und bis März 2017 als Reserveanlage genutzt wurde. Im März 2017 wurde in Erfüllung der Nebenbestimmung IV.5.1 des Genehmigungsbescheides 500-53.0094/12/0204347-0001.0006.V vom 11.10.2013 die Stilllegung der Dampfkesselanlage XB-6001 gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG angezeigt. Zur ausreichenden Kompensation von Ausfällen der Anlage D-6301 wurde dann beantragt, den Kessel XB-6001 für maximal 8 Wochen pro Jahr für die

Dampferzeugung und Ventgasverbrennung zu nutzen. Die max. Stickstoffeinträge in das FFH-Gebiet "Heiliges Meer-Heupen" liegen weiterhin lt. Gutachten unterhalb des Abschneidekriteriums von 0,1 kg N/ha*Jahr (vgl. Stickstoff-Leitfaden NRW -Stand: 2014-; LANUV). Eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG war daher nicht erforderlich.

Zur Sicherstellung der Belange des Immissionsschutzes sind unter Nr. IV.4 Nebenbestimmungen bezüglich der Emissionsgrenzwerte und der Emissionsmessungen formuliert. Da am 01.01.2016 mit der EU-Verordnung 2015/491 die Einstufung von Formaldehyd in die Gefahrenkategorie Carc. 1B in Kraft getreten ist, wurde in der Nebenbestimmung Nr. IV.4.2 die Emission von Formaldehyd gemäß der Vollzugsempfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 09.12.2015 begrenzt.

Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV. dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VII.

Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:

1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1d Allgemeinen Gebührentarifes 2.500,00 EURO

Gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW sind bei der Festsetzung von Gebühren in Fällen, in denen für die Gebühr Rahmensätze vorgeschlagen sind, im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Aufgrund des Verwaltungsaufwandes ist die Ausschöpfung des Gebührenrahmens zu 50 % angemessen.

2. abzgl. Ermäßigung gem. Ziffer 8 zu Tarifstelle 15a.1.1 (30%)	<u>750,00 EURO</u>
verbleiben	1.750,00 EURO

3. Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 - UVP-G-Prüfung (100 - 500 €)	250,00 EURO
--	-------------

Gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW sind bei der Festsetzung von Gebühren in Fällen, in denen für die Gebühr Rahmensätze vorgeschlagen sind, im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Aufgrund des Verwaltungsaufwandes ist die Ausschöpfung des Gebührenrahmens zu 50 % angemessen.

4. Auslagen:

Kosten für die öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a UVP-G:

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster	48,00 EURO
--	------------

Ibbenbürener Volkszeitung	<u>177,93 EURO</u>
---------------------------	--------------------

Insgesamt:	<u>2.225,93 EURO</u>
------------	----------------------

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **2.225,93 EURO** an die Landeskasse bei der Helaba zu überweisen.

Die zahlungsrelevanten Daten bitte ich der beigegeführten Kostenrechnung zu entnehmen.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument

muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Ottensmann

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Vorblatt, 1 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis, 3 Blatt
3. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Änderungsgenehmigung - § 16 BImSchG) vom 20.02.2017, Blatt 1 - 3, 3 Blatt
4. Anlage zu Formular 1, Genehmigungsbestand der gesamten Anlage, 6 Blatt
5. UCON Vorblatt, 1 Blatt
6. Kopie von IHK, öffentliche Bestellung Herr Küper, 1 Blatt
7. Erklärungen zum Arbeitsschutz, 1 Blatt
8. Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit, 1 Blatt
9. Angaben zum betriebsärztlichen Dienst, 1 Blatt
10. Erläuterungen zum Antrag, 6 Blatt
11. Inhaltsverzeichnis Kartenmaterial, 1 Blatt
12. Topographisch Karte, 1 Blatt
13. Deutsche Grundkarte, 1 Blatt
14. Lageplan, Master
15. Örtliche Lage, 4 Blatt
16. Formeller Teil, 51 Blatt
17. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 10 Blatt
18. Aufstellungsplan - Vorblatt
19. Aufstellungsplan, 4948-Ex1-210.06
20. Verfahrensfließbild - Vorblatt
21. Verfahrensfließbild, Zeichn.-Nr. 060-RI0-001
22. Verfahrensfließbild, Zeichn.-Nr. 030-RI1-001
23. Prüfbericht BetrSichV - Vorblatt
24. Prüfbescheinigung des TÜV Nord für Hochdruckdampfkessel, 1 Blatt
25. Gutachtliche Stellungnahme zum Backup-Weiterbetrieb Dampfkessel XB-6001 - Vorblatt
26. Stellungnahme zum Backup-Weiterbetrieb Dampfkessel XB-6001 der Müller-BBM vom 17.02.2017, 7 Blatt
27. Angaben zu Umweltverträglichkeit und Artenschutz, 3 Blatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13.12.2016 (GV.NRW. S. 1100)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)
EltVTR	Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (EltVTR)[1]) - Fassung Dezember 1997 - Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 05.01.1997
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 106 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749, 2753)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106, 3145)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)
